

**Satzung der Stadt Plauen zur regelmäßigen Weitergabe von
Daten der Stadtverwaltung Plauen an die Kommunale
Statistikstelle
(Satzung Datenweitergabe an Statistikstelle)**

Vom 25.10.2010

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2010-10-21	14/10-37	2010-10-25	184	2010-11-05	11	11f	2010-11-06

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), sowie des § 9 Abs. 6 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

§ 1 Kommunalstatistik

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben, insbesondere für Planungs- und Steuerungsaufgaben, führt die Stadt Plauen Kommunalstatistiken gemäß § 8 des Sächsischen Statistikgesetzes durch. Sie dienen der Analyse gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse in der Stadt und ihrer Teilgebiete, der Ableitung von Handlungsschwerpunkten, der Effektivität der erforderlichen Planungs- und Steuerungsaufgaben und zur Entscheidungsfindung des Stadtrates.
- (2) Die Durchführung von Kommunalstatistiken obliegt der kommunalen Statistikstelle der Stadt Plauen.
- (3) Zur Kommunalstatistik der Stadt Plauen gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Plauen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

§ 2 Gegenstand und Zweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die datenmäßigen(-relevanten) Grundlagen für die nachfolgenden Kommunalstatistiken zu schaffen:
 - 1) Statistik über den Bevölkerungsbestand und der Privathaushalte (Haushaltsgenerierung)
 - 2) Statistik über die Bevölkerungsbewegung
 - 3) Statistik über den Gebäudebestand (Hauptgebäude)
- (2) Die Satzung regelt die regelmäßige Übermittlung von Daten, die im Geschäftsgang der Verwaltungsstellen der Stadt Plauen rechtmäßig angefallen sind, an die kommunale Statistikstelle der Stadt Plauen.
- (3) Die Übermittlung der Daten nach dieser Satzung erfolgt ausschließlich für statistische Zwecke und ist an die jeweilige Einzelstatistik gebunden.

§ 3 Übermittlungspflicht

Die für die Daten verantwortlichen Bereiche, die in den §§ 6 bis 8 genannt werden, sind verpflichtet, die dort bestimmten Daten in dem dort geforderten Umfang an die kommunale Statistikstelle zu übermitteln.

§ 4 Verfahren der Datenübermittlung

Das jeweilige Verfahren der Datenübermittlung ist zwischen der kommunalen Statistikstelle und den in den §§ 6 bis 8 genannten Bereichen auf der Grundlage dieser Satzung zu vereinbaren. Sie erfolgt in einem automatisierten Datenverarbeitungssystem. Datenübermittlungen können auch im schriftlichen Verfahren oder durch Datenträger erfolgen. Die Datenträger sind dann im verschlossenen Umschlag zu versenden oder persönlich zu übergeben.

§ 5 Merkmale

- (1) Erhebungsmerkmale sind zur statistischen Verwendung bestimmte Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Hilfsmerkmale dienen der technischen Durchführung von Statistiken.
- (2) Die nach dieser Satzung zu übermittelnden Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren. Sie sind entsprechend § 14 SächsStatG unverzüglich zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.
- (3) Die Hilfsmerkmale Postleitzahl, Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz dürfen zur Erstellung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach statistischen Blöcken und Blockseiten verwendet werden.

§ 6 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand und der Privathaushalte (Haushaltsgenerierung)

(1) Für die Auswertung des Bevölkerungsbestandes und für die Haushaltsgenerierung gibt die Meldebehörde für jeden gemeldeten Einwohner die Daten zu den folgenden Merkmalen an die Kommunale Statistikstelle weiter:

Erhebungsmerkmale

1. Wohnungsart
2. Geschlecht
3. Geburtsjahr
4. Alter
5. alle Nationalitäten
6. Religion
7. Staatsangehörigkeiten
8. Familienstand
9. Geburtsland
10. Geburtsdatum der Kinder
11. Geburtsort der Mutter
12. Geburtsland der Mutter
13. Nationalitäten der Mutter
14. Geburtsort des Vaters
15. Geburtsland des Vaters
16. Nationalitäten des Vaters

Hilfsmerkmale

Adressdaten: Postleitzahl, Ort mit Ortsteil, Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz und Wohnungsnummer

- (2) Die Datenweitergabe erfolgt halbjährlich, spätestens zum 15. der Monate Januar und Juli nach den Stichtagen 31.12. bzw. 30.06. - eine nachträgliche Einarbeitung der Nachmeldungen erfolgt nicht.
- (3) Für ausschließlich stadtplanerische Aufgaben kann von der kommunalen Statistikstelle die Statistik über den Bevölkerungsbestand und der Privathaushalte an das Fachgebiet Stadtplanung auf der Grundlage von Blockseiten übermittelt werden.

§ 7 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung

(1) Für die Auswertung der Bevölkerungsbewegung gibt die Meldebehörde für jeden gemeldeten Einwohner die Daten zu den folgenden Merkmalen an die kommunale Statistikstelle weiter:

A) Zuzüge

aa) Erhebungsmerkmale

1. Vorgangsart
2. Vorgangsdatum
3. Geburtsjahr
4. Alter
5. alle Nationalitäten
6. Geschlecht
7. Wohnungsart
8. Schlüsselnummer der Wegzugsgemeinde
9. Staatenschlüssel vom Wegzugsland

bb) Hilfsmerkmale

Adressdaten: Postleitzahl, Ort mit Ortsteil, Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz

B) Wegzüge

aa) Erhebungsmerkmale

1. Vorgangsart
2. Vorgangsdatum
3. Geburtsjahr
4. Alter
5. alle Nationalitäten
6. Geschlecht
7. Wohnungsart
8. Schlüsselnummer der Zuzugsgemeinde
9. Staatenschlüssel vom Zuzugsland

bb) Hilfsmerkmale

Adressdaten: Postleitzahl, Ort mit Ortsteil, Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz

C) Umzüge

aa) Erhebungsmerkmale

1. Vorgangsart
2. Vorgangsdatum
3. Geburtsjahr
4. Alter
5. alle Nationalitäten
6. Geschlecht
7. Wohnungsart

bb) Hilfsmerkmale

Adressdaten alte und neue Wohnung: Postleitzahl, Ort mit Ortsteil, Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz

D) Geburten

aa) Erhebungsmerkmale

1. Geburtsmonat
2. Geschlecht
3. alle Nationalitäten
4. Geburtsjahr der Mutter
5. Berechnung des Alters

bb) Hilfsmerkmale

Adressdaten: Postleitzahl, Ort mit Ortsteil, Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz

E) Sterbefälle

aa) Erhebungsmerkmale

1. Wohnungsart
2. Geburtsjahr
3. Geschlecht
4. Sterbejahr
5. Alter
6. alle Nationalitäten

bb) Hilfsmerkmale

Adressdaten: Postleitzahl, Ort mit Ortsteil, Straße, Hausnummer, Hausnummerzusatz

- (2) Die Datenweitergabe erfolgt halbjährlich, spätestens zum 15. der Monate Januar und Juli nach den Stichtagen 31.12. bzw. 30.06. - eine nachträgliche Einarbeitung der Nachmeldungen erfolgt nicht.

§ 8 Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über den Gebäudebestand (Hauptgebäude)

- 1) Für die Statistik über den Gebäudebestand führt die kommunale Statistikstelle die **Adresszentraldatei, Gebäudedatei und Kleinräumige Gliederung** (AGK) in Form eines elektronischen Registers. Die Sachdaten für das Gebäudebestandsverzeichnis werden aus Verwaltungsregistern des Geschäftsbereiches I - Bauaktenarchiv - und des Geschäftsbereiches II - Bauordnung - gewonnen.

Erhebungsmerkmale

Gegenstand des Gebäudebestandsverzeichnisses sind die Speicherung und Fortschreibung der Angaben zu den Gebäuden

1. Lage des Baugrundstücks (Adresse)
2. Bauherr (z.B. Wohnungsunternehmen, Immobilienfonds, Privat usw.)
3. Art des Gebäudes (d.h. künftige Nutzung, z.B. Wohngebäude, Bank, Kirche usw.)
4. Gebäudetyp (z.B. Konventionell, Fertigteilbau usw.)
5. Baujahr
6. Heizungsart
7. Heizenergie (z.B. Passivhaus, Öl, Fernwärme, Solar usw.)
8. Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Abriss)
9. bei Wiederaufbau, Jahr des Abrisses, der Zerstörung
10. Größe des Zugangs der neuen Fläche in Kubikmeter
11. Geschosszahl
12. Nutzfläche
13. Wohnfläche pro Wohnung
14. Zahl der Wohnungen
15. Zahl der Räume pro Wohnung (einschließlich Küche)
16. Ausstattung der Wohnung (z.B. WC, Badewanne, Dusche usw.)
17. Datum der Baugenehmigung, Zustimmung und Fertigstellung
18. veranschlagte Baukosten
19. Bauabgang (Monat und Jahr des Abgangs).

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind der Name und die Anschrift des Bauherrn oder die Grundstücksnummer (Gemarkung, Flur, Flurstück), soweit die Adresse des Gebäudes nicht bekannt ist.

- (2) Die Datenweitergabe erfolgt halbjährlich, spätestens zum 15. der Monate Januar und Juli zum Datenstand 31.12. bzw. 30.06.

§ 9 Vernichtung der Erhebungsunterlagen

Die Erhebungsunterlagen für die Statistiken nach §§ 6 bis 8 einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu vernichten, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften an das Statistische Landesamt weiterzuleiten sind.

§ 10 Weitergabe und Veröffentlichung

- (1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die nach dieser Satzung übermittelt werden, sind nach § 18 SächsStatG geheim zu halten. Die Weitergabe und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse richtet sich ebenfalls ausschließlich nach den Bestimmungen des SächsStatG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Tabellen, die aufgrund der nach dieser Satzung zu übermittelnden Daten erstellt werden, dürfen bis zur Ebene der Stadtteile veröffentlicht werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen Fall aufweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO bekannt zu machen.

Plauen, den 25.10.2010

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister